

der SMAD-Richtlinie auch die Leipziger Absolventen als Volksrichter in der Praxis eingesetzt wurden.

1951 endete die sächsische Richterausbildung in Bad Schandau und wurde von der Zentralen Richterschule in Potsdam-Babelsberg fortgesetzt. Diese Lehranstalt unterstand direkt dem Justizministerium der DDR, das in dem Lehrplan dem gesellschaftspolitischen Unterricht den Vorrang einräumte, den die SMAD und SED so lange gefordert hatte. Die Rechtswissenschaft war kein eigenständiges Gebiet mehr und galt fortan als Zweig der Gesellschaftswissenschaft. Vielen Dank. (Beifall)

Vorsitzender Rainer Eppelmann: Herzlichen Dank, Frau Pfannkuch. Man muß einfach mal eines würdigen: Sachkompetenz haben wir ja bei denen, die wir eingeladen haben, vorausgesetzt. Daß Sie sich aber auch noch so genau an den vorgegebenen Zeitplan halten, das ist einmalig und erstmalig, so daß es einfach Erwähnung finden muß. Wir können es uns jetzt leisten, 10 Minuten Pause zu machen. Wir fahren also pünktlich um 12.40 Uhr fort. (Unterbrechung der Sitzung bis 12.40 Uhr).

Fortsetzung der Sitzung:

Stellv. Vorsitzende Margot von Renesse: Ich habe bereits drei Wortmeldungen. Herr Meckel hatte sich als erster gemeldet, und dann folgt Herr Prof. Wolf.

Abg. Meckel (SPD): Ich habe zwei Fragen. Die Funktionalisierung und Instrumentalisierung des Rechts wurde meines Erachtens sehr schön dargestellt. Gleichzeitig ist ja versucht worden, die Positivität dieses Rechtes, jedenfalls als Form zu gewährleisten. Wurde der Schein, d. h. die Positivität des Rechts, dann aber möglicherweise an bestimmten Stellen doch auch wieder zu einer realen Wirklichkeit, die die Instrumentalisierung des Rechts durch die SED punktuell an einzelnen Stellen behindert hat? Oder hat dieses Instrumentalisieren so vollkommen geklappt, wie es für den normalen Bürger erschien? Ich habe es selbst bei verschiedenen Prozessen erlebt, daß man dann die Verklagten erst überreden mußte, sich überhaupt einen Rechtsanwalt zu nehmen. Sie sagten meist: Es lohnt sich gar nicht. Eine Krähe hackt der anderen kein Auge aus. So war das Verhältnis der Bevölkerung zum Recht. Man wußte, was da passiert und daß eigentlich kein Recht zu holen war.

Aber trotzdem meine Frage: Kennen Sie Fälle, in denen sich das geschriebene Gesetz gegen die Interessen der SED bzw des Staates durchgesetzt hat? Hat es doch so etwas gegeben, daß die Instrumentalisierung zumindest punktuell erschwert wurde oder nicht möglich gewesen ist?

Zweite Frage: Wie ist es mit den Personen, die damals diese Lehrgänge besuchten und dann als Volksrichter tätig waren? Wie lange waren sie tätig? Gibt es möglicherweise sogar Richter, die dann bis 1989 mit dem Volksschulabschluß und einem halben Jahr Lehrgang in Bad Schandau ihre

Tätigkeit ausführen? In welcher Weise wurden sie „qualifiziert“? Wie ist dies für die Zeit nach 1951, nachdem man damit Schluß gemacht hat? Wie ist es danach mit den Personen weitergegangen?

Stellv. Vorsitzende Margot von Renesse: Ich gehe davon aus, Herr Meckel, daß Ihre erste Frage sich an Herrn Alexy richtete und Ihre zweite an Frau Pfannkuch. Zuerst Herr Wolf, dann folgt Herr Hansen.

Sv. Prof. Dr. Herbert Wolf: Ich habe zu den ersten drei Beiträgen eine Bemerkung, eine Anfrage und einen Vorschlag.

Im Schlußteil des Vortrags von Frau Otto wurde auf die doch etwas sehr differenziert einzuschätzenden damaligen Prozesse verwiesen. Ich glaube, da müßte man noch einige Akzente umsetzen. Ich habe das damals selbst erlebt. Einerseits ist es schon richtig, daß der Prozeß in der sowjetischen Besatzungszone, nicht nur im Rechtswesen, sondern generell, was die Entnazifizierung angeht, mit einem pseudoradikalen Kahlschlag verbunden gewesen ist. Ich glaube, dazu muß man erstens sagen: Natürlich hat das verhindert, daß Leute, die in der Tat im NS-Regime hervorragende Funktionen hatten – auf diesen Funktionen oder irgendwie anders – weiterhin bleiben konnten. Es ist aber nicht selten die Quelle von neuem Unrecht gewesen. Das müßte man als erstes sagen.

Das zweite ist: Das sehr frühe Einsetzen der ideologischen Instrumentalisierung der Jurisprudenz hat den Weg geöffnet für sog. NS-U-Boot-Fahrer, die untergetaucht sind. Ich kenne allein aus meiner Leipziger Studentenzeit zwei ganz eklatante Fälle, wo NS-Aktivisten untergetaucht sind, sich als Kommunisten getarnt haben und dann Funktionen übernommen haben. Natürlich, sobald sie entlarvt wurden, flogen sie raus und wurden bestraft, das ist völlig richtig.

Drittens: Die Instrumentalisierung hat meiner Meinung nach auch zu einer gewissen Überschätzung seitens der Führung in bezug auf jene Maßnahmen geführt. Ich wollte nur sagen, daß man nicht generell sagen kann: Da gab es so etwas nicht.

Dann habe ich eine Anfrage, die sich speziell auf den Vortrag von Herrn Prof. Alexy bezieht. Er erwähnte zitierend, daß Ulbricht diesen Gedanken der erzieherischen Funktion des Staates gebracht habe, und daß das dort vehement begrüßt wurde. Nach meiner Kenntnis der Dinge ist das vielleicht eine Überschätzung. Das ist keine Ulbricht-These, sondern das ist, wenn ich nicht irre, von Stalin auf dem 18. Parteitag noch kurz vor Beginn des Weltkrieges zur kulturell-erzieherischen Funktion und der wirtschaftlich organisatorischen Funktion des Staates gesagt worden. Ich sage es aber nicht zum Zwecke der Bewährung, sondern ganz einfach, weil ich etwas anschließen will.

Es ist damals, ausgehend von dieser Stalinschen These, sehr stark betont und immer wieder auch als Begründung für die neue Entwicklung des

neuen Rechtssystems hervorgehoben worden, daß das normative Recht nicht so sehr, nur oder gar vorwiegend der Konfliktaustragung, sondern der Konfliktvorbeugung dienen sollte. Was immerhin ganz wichtig wäre, weil es nicht nur politisch relevante Seiten im Rechtssystem gibt. Meine Frage ist: Wie war das mit der konfliktvorbeugenden Seite? Meiner Meinung nach war das nicht ganz unwichtig.

Die letzte Bemerkung ist eigentlich mehr ein Vorschlag: Herr Professor Schroeder, auf Seite 12 ihres Vortrags – Umgestaltung der juristischen Ausbildung – ist die Bemerkung, daß die ersten drei Semester ausschließlich dem Studium des Marxismus-Leninismus gedient haben. Ich sage das auch unter dem Eindruck des eben abgeschlossenen Gesamtkomplexes „Wissenschaft“, „Bildung“ und „Kultur“, wo auch Bemerkungen dieser Art gefallen sind, daß das Hochschulstudium in den ersten drei Semestern oder ersten drei Studienjahren ausschließlich aus Marxismus-Leninismus bestanden habe.

Nach meinem Kenntnis der Dinge ist das eine sehr einseitige und sehr überzogene Darstellung. Erstens waren es drei Jahre. Im ersten Jahr war es die Philosophie usw., im zweiten die politische Ökonomie und im dritten Jahr die Geschichte der Arbeiterbewegung. Aber in keinem der drei Jahre vorwiegend. Es galt qualitativ als Hauptfach. Wenn man dort versagte, gab es natürlich einen Knall, das ist völlig richtig. Aber vom Umfang her ist das nicht der Fall. Nun ist das auch wieder unterschiedlich von den Fächern.

Mein Vorschlag: Sollten wir nicht zur Behandlung dieser Anhörung beifügen, ich werde mich anheischig machen, da etwas mitzuwirken, zu einigen Ausbildungsdisziplinen in der DDR, z. B. zum Thema Jurisprudenz, Ökonomie, Pädagogik aber auch Physik, ein Verzeichnis der obligatorischen Fächer und ihre Ausmaße im Verhältnis zur gesamtgeförderten Studie anfertigen, um einfach einmal eine Faktenanlage zu bekommen. Damit wir einen generellen Überblick haben, nicht allein zu der Frage, die Herr Prof. Schroeder angeschnitten hat, sondern ganz generell, damit man sieht, wie das war. Dankeschön.

Stellv. Vorsitzende Margot von Renesse: Wenn Sie erlauben, möchte ich gerne zunächst einmal allen Mitgliedern, oder den Mitgliedern aus allen Gruppen einmal das Wort erteilen, bevor die Sachverständigen dann das Wort ergreifen. Als nächsten hören wir Herrn Fricke.

Sv. Karl Wilhelm Fricke: Ich habe ein paar Anmerkungen zu machen. Rainer Eppelmann hat heute in seinen einleitenden Worten mit Recht daran erinnert, daß die DDR ihrem eigenen Selbstverständnis nach kein bürgerlicher Rechtsstaat sein wollte, aber ein sozialistischer Rechtsstaat wollte sie schon sein. Ich erinnere an eine Grundsatzrede, die Kurt Hager, der Chefideologe der SED, 1987 vor dem ZK der SED gehalten hat und da ist dieser Begriff mehrfach gebraucht worden und auch für die DDR reklamiert worden. Hierzu möchte ich eine Frage an Herrn Schroeder stellen: Gab es denn eine Chance für einen Wandel der DDR zu rechtsstaatlichen Veränderungen, ich möchte einmal

sagen, der Justiz, wenn ich an die Maßnahmen oder an die Entscheidungen des Jahres 1987 denke wie die Abschaffung der Todesstrafe oder die Schaffung einer Berufungsinstanz gegen erstinstanzliche Entscheidungen des Obersten Gerichts, die es ja bis dahin nicht gab, evtl. auch die erkennbare Tendenz zur Verwaltungsgerichtbarkeit? Wir beurteilen Sie das? Gab es einen solchen Wandel oder ist das im Rahmen des Systems prinzipiell auszuschließen gewesen?

Dann möchte ich gerne etwas ergänzendes sagen zu den sehr interessanten Ausführungen von Frau Pfannkuch. Die Volksrichterproblematik hat sie zwar richtig dargestellt. Ich möchte aber davor warnen, in der Institution des Volksrichters nur eine Notlösung der ersten Nachkriegszeit zu sehen. Sie war gleichzeitig auch Bestandteil der Machteroberung und der Machtsicherung. Sie war ein wichtiges Moment der Kaderpolitik. Neue Macht, neue Kader, das war ein Slogan damals. Es ging auch bei der Auslese der Teilnehmer an den Volksrichterlehrgängen nicht nur um politische Zuverlässigkeit, sondern auch um soziale Herkunft, und ich kann mich dabei auf keine geringere Zeitzeugin berufen, als auf Hilde Benjamin, die nämlich in ihrer Geschichte der Rechtspflege in der DDR schreibt, ich darf das mal zitieren: „Die Ausbildung und der Einsatz von Volksrichtern bedeutete nicht eine Notlösung, um die Arbeit der Gerichte zu sichern, sondern die entscheidende Maßnahme zur Zerschlagung der reaktionären deutschen Richter-Kaste, die viele Jahrzehnte hindurch eine Säule des Kapitalismus und Imperialismus gewesen ist“. Das ist Klartext. Und sie liefert auch die ideologische Begründung: „Das Festhalten an dem langjährig, am bürgerlichen Klassenrecht ausgebildeten Fachjuristen – wie auch immer seine persönliche Vergangenheit im einzelnen war – bedeutete in der Situation der ersten Jahre nach 1945 die Gefahr einer Restauration der alten privilegierten Richter- und Staatsanwaltschaft, der alten bürgerlichen Justiz, es hätte zu einem starken Hemmnis für die allgemeine gesellschaftliche Entwicklung werden können“. Wohl wahr. Und ein drittes Zitat, Sie mögen es mir verzeihen, auch von Hilde Benjamin: „Die Anerkennung des Marxismus-Leninismus und die Gestaltung von Staat und Recht als Instrumente der Arbeiterklasse mußten im Klassenkampf realisiert werden. Die Einführung und Durchsetzung der marxistisch-leninistischen Lehre in den Volksrichterschulen, die Verwirklichung der führenden Rolle der Arbeiterklasse und ihrer Partei in den Lehrgängen waren kein unwichtiges Glied in diesem Prozeß“.

Wenn man einmal untersucht, welche Karrieren Volksrichter der ersten und zweiten Generation dann später in der DDR-Justiz gemacht haben, dann kommt man zu erstaunlichen Ergebnissen: Ich habe zwar keine allgemeinen gesicherten empirischen Befunde, aber ich habe den Eindruck, daß ein großer Teil derer, die damals als Volksrichter ausgebildet wurden, vor allem in der Staatsanwaltschaft Karriere gemacht haben. Vielleicht kann Frau Pfannkuch dazu noch etwas sagen, falls sie dazu Erkenntnisse hat.

Zur Parteizugehörigkeit noch zwei Zahlen: 1947 waren 25 % der Richter und Staatsanwälte Mitglied der SED. 1950 waren es bereits 87 % der Staatsanwälte und 54 % der Richter. Die Tendenz ist steigend.

Schließlich noch eine Anmerkung zu Frau Dr. Otto. Sie hat die Entnazifizierung zutreffend dargestellt. Aber auch dazu eine Frage, die anschließt an das, was Herr Wolf zu recht schon dargelegt hat: Mir ist der Aspekt ein bißchen zu kurz gekommen, daß die Entnazifizierung auch mißbraucht worden ist. Sie war, wie Herr Wolf nun gleich gesagt hat, auch Quelle neuen Unrechts insofern, als unter dem Vorwand der Entnazifizierung die Justiz in der SBZ von politisch unliebsamen, von bürgerlichen, auch von sozial-demokratischen Juristen gesäubert worden ist. Das muß man ganz stark unterstreichen, das ist auch in Einzelschicksalen belegbar. Im übrigen, was heißt, Entnazifizierung konsequent? In der DDR war ein Filbinger nicht möglich, so glaube ich, hat sich Frau Otto ausgedrückt. Das ist vielleicht richtig. Aber ich möchte daran erinnern, daß zwar Melsheimer 1945 in die KPD eingetreten ist, aber vor 1933 hat er der SPD angehört und während der Nazi-Zeit war er Mitglied des Rechtswahrerbundes, und er war vorgeschlagen – er war ja Richter am Kammergericht – als Reichsgerichtsrat. Also so eine blütenweiße antifaschistische Vergangenheit hat Herr Melsheimer nun wirklich nicht gehabt. Mir ist immer noch ein Rätsel, wieso der nicht der Entnazifizierung 1945 zum Opfer gefallen ist. Ich erinnere noch einmal an den Fall Kurt Schumann (Mitglied der NSDAP), den ich hier schon einmal in der Kommission zur Sprache gebracht habe: Wie Filbinger war er Kriegsgerichtsrat, aber anders als Filbinger wirkte er als Präsident des Obersten Gerichts der DDR von 1949–1960 mit an politischen Todesurteilen. Danke.

Stellv. Vorsitzende Margot von Renesse: Vielen Dank, Herr Fricke. Jetzt Herr Hansen und dann Herr Mitter. Danach erhalten die Sachverständigen das Wort.

Abg. Hansen (F.D.P.): Meine erste Frage schließt unmittelbar daran an, und richtet sich an Frau Dr. Otto.

Ist nicht die These doch etwas zu weich, nach dem Motto „Wendehälse hat es immer gegeben“, auch 1945, und da man das Volk schlecht austauschen kann, nutzt man dann die Umtaufe von einem zum anderen. Wie verträgt es sich, wenn diese These richtig ist, Herr Fricke hat darauf hingewiesen und damals in der anderen Anhörung auch, daß sich eine ganze Anzahl, das ist sicher auch ein Ergebnis dieser Enquete-Kommission, daß wesentlich mehr, als bisher wohl gesehen oder dargestellt, ehemalige Nationalsozialisten auch in Zeiten der SBZ und DDR berufliche Chancen bekommen haben? Wie verträgt sich dieses mit der Legende des Antifaschismus, daß dieser Staat sich auf völlig neue Strukturen gestellt habe? Und ist dann nicht Ihr Wort, das Sie gegen Ende formuliert hatten, doch etwas zu sehr zurückhaltend formuliert nach dem Motto, es habe Fehler gegeben, daß darüber einmal

schärfer nachgedacht werden müsse? Ist das nicht auch jetzt schon, zum heutigen Zeitpunkt, möglich?

Meine zweite Frage oder Bemerkung richtet sich an Herrn Alexy: Wie beurteilen Sie die These zu der Fragestellung „Innere und äußere Aspekte zur Deckung bringen“, „Legalität und Moralität“? Wie beurteilen Sie die ja doch immer wiederkehrende These: „Dies ist durchaus nicht an das System des Sozialismus gebunden“, sondern bedeutet eine grundsätzliche Frage auch für andere, auch Rechtssysteme, etwa nach dem Motto: Ein bundesrepublikanischer westdeutscher Beamter mußte sich nach höchstrichterlichen Urteilen ja auch den berühmten Kriterien der „FDGO“, also in seinen inneren Aspekten zum System hin, was die Moralität angeht, zuwenden, um da eine Deckung zwischen beiden zu ermöglichen.

Stellv. Vorsitzende Margot von Renesse: Jetzt Herr Mitter.

Sv. Dr. Armin Mitter: Ich knüpfe unmittelbar an Herrn Wolf und Herrn Fricke an und kann mich deshalb etwas kürzer fassen.

Mir erscheint die Frage der Entnazifizierung nach 1945 ein sehr wichtiger Punkt zu sein. Ich würde von Frau Otto gerne wissen, inwiefern diese SMAD-Befehle überhaupt normative Kraft hatten oder inwiefern sie überhaupt umgesetzt werden mußten und wie insbesondere Anfang der 50er Jahre mit der Entnazifizierung umgegangen wurde? Denn es ist eindeutig aus den Akten der nunmehr untergegangenen SED ersichtlich, daß seit Anfang der 50er Jahre in wachsendem Maße ehemalige NSDAP-Mitglieder nicht nur Mitglieder der SED wurden, sondern daß es Berichte etwa Ende 1953, über den Zustand der SED gibt. Wo nicht nur gesagt wird: Ehemalige Mitglieder der NSDAP sind in die SED in wachsendem Maße eingesickert, sondern sie bilden schon einen großen Teil des neuen Funktionärskorps. Es werden da speziell einige Bezirksleitungen der SED ganz klipp und klar mit Namen und Adresse genannt, ehemaliger NSDAP nicht bloß einfaches NSDAP-Mitglied, sondern teilweise auch Funktionen innerhalb der NSDAP. Also die offene Sprache der SED im Jahre 1953 hing vor allem damit zusammen, daß man einfach diese eruptiven Ereignisse im Juni/Juli 1953, die bis in die Parteibasis hineingingen, irgendwie erklären mußte. Da wurde eben diese berühmte Legende vom faschistisch-konterrevolutionären Putsch geschaffen und da eignete es sich natürlich auch, daß man ein paar NSDAP-Mitglieder in den Betrieben, in den Bezirks- und Kreisleitungen feststellte. Immer wieder periodisch fand man, wenn die SED einmal mehr in eine Krise geriet, wie 1956/57 oder 1960/61, in der SED verstärkte Hinweise darauf, daß ehemalige Funktionäre der NSDAP im wachsenden Maße in die Partei eingeflossen sind. Gibt es da irgendwelche Erkenntnisse von Ihrer Seite, daß man ab einem gewissen Punkt stillschweigend diese Befehle der SMAD zur Entnazifizierung einfach übergangen hat? Ich würde einmal folgende Gegenthese wagen: Auf der einen Seite wurden mißliebige Sozialdemokraten aus der SED entfernt, auch

in verschiedenen Schüben und gleichzeitig wurden ehemalige Nazis und NSDAP-Mitglieder in die SED im wachsendem Maße integriert. Danke!

Stellv. Vorsitzende Margot von Renesse: Jetzt sind die Sachverständigen an der Reihe. Ich bitte Frau Pfannkuch, mit den Antworten anzufangen.

Julia Pfannkuch: Zunächst zur Frage von Herrn Meckel, was die Tätigkeit der Volksrichter nachher in der Praxis angeht. Dieses Thema ist nicht Hauptthema meiner Arbeit gewesen. Ich habe versucht, es im Randbereich auch zu streifen, indem ich im Bundesarchiv in Berlin war und dort versucht habe, in einer Personenkartei Anhaltspunkte zu finden. Ich hatte auch die Möglichkeit, mit einigen Volksrichterteilnehmern richtig zu sprechen, also Interviews zu führen, die mir auch sehr offen Rede und Antwort gestanden haben, so daß ich eigentlich nur punktuell schildern kann, was mit einzelnen Volksrichtern passiert ist.

Eine Anzahl von Volksrichtern ist wirklich ganz normal als Richter tätig geblieben, war bei also bei Kreisgerichten tätig, hat die größere Karriere im eigentlichen Sinne gemacht. Ich möchte Frau Dr. Linda Ansorg hervorheben, die ich auch befragen konnte. Sie war später bei der Humboldt-Universität in Berlin als Dozentin für Familienrecht tätig und ist heute auch Ehrenvorsitzende des „Streitfall Kind e.V.“. Sie ist nach wie vor aktiv. Bei ihr war es so, daß sie nach einigen Einsätzen bei Kreisgerichten schließlich auch ein Wirtschaftsstrafverfahren zu erledigen hatte. Ein guter Freund hatte ihr unter vorgehaltener Hand erklärt, daß es sich um eine politische Angelegenheit handeln sollte, sie solle also sehr vorsichtig sein. Frau Ansorg hatte aber diesen Rat nicht befolgt und entsprechend ihres Rechtsempfindens und des geltenden Rechts geurteilt. Daraufhin ist sie aus dem Justizdienst entlassen worden, wurde allerdings nach dem 17. Juni 1953 wieder eingestellt. Zu bemerken ist bei dieser Dame auch, daß ihr später die Mitarbeit beim Obersten Gerichtshof der DDR angeboten wurde. Diese Mitarbeit hat sie aber abgelehnt, weil sie, wie sie mir selber gesagt hatte, mit diesen Leuten nichts zu tun haben wollte, so daß sie schließlich zur Humboldt-Universität in Berlin ging.

Es gab eine Zusatzausbildung, die nachher obligatorisch stattfinden mußte und zwar für jeden Volksrichter. Sie hatten im Fernstudium das zweite Staatsexamen nachzuholen, das war eine Pflichtangelegenheit und war natürlich für die in der Praxis tätigen Richter und Volksrichter eine immense Arbeitsbelastung. Es wurde aber zur Pflicht gemacht, der sie sich nicht entziehen konnten. Ansonsten muß ich natürlich auf meine Dissertation verweisen. Da sind mehrere Anhaltspunkte gegeben. Ich habe versucht, ungefähr 20–30 Portraits, im Kurzverfahren anzufertigen; wenn Sie da Interesse haben – es wird demnächst veröffentlicht – können Sie dies dort nachlesen. Ich glaube, die Frage ist beantwortet.

Dann zu Herrn Fricke. Ich habe mein Referat bewußt so aufgebaut. Es ist natürlich richtig, daß die Volksrichterausbildung auch ein Vehikel war und als

Machtinstrument benutzt wurde. Nur, was ich festgestellt habe, ist folgendes: Die Politisierung war von vornherein nicht angesagt. Es war vielleicht in den Köpfen der SED-Politiker drin und auch in den Köpfen der SMAD, keine Frage. Nur, ich habe am Beispiel von Sachsen erlebt, daß gerade die Lehrgangleiter sich immer wieder dagegen gewehrt haben, politischen Unterricht einzuführen, weil sie eben ganz klar sahen, daß das Recht an erster Position unterrichtet werden sollte. Es scheint vielleicht so zu sein, als ob ich das als den einzigen Grund ansehe, das sehe ich nicht so; nur wehre ich mich gegen jede Schwarz-Weiß-Malerei, und deswegen habe ich das ganz bewußt so aufgebaut, daß man nicht sagen kann: Ab 1945/46 war die Sache politisch. Dagegen wehre ich mich ganz heftig. Ab 1948, das war klar, wurde alles politisch aufgezo-gen.

Vielleicht auch noch in diesem Zusammenhang eine Bemerkung zu den SED-Teilnehmern. Sie haben anhand meiner Anlagen ersehen können, daß die meisten Mitglieder der SED waren. Der Grund lag nicht etwa darin, daß im Auswahlverfahren nur die SED-Leute bevorzugt wurden. Das ist überhaupt nicht der Fall, diese politischen Aspekte wurden erst 1948 relevant. Vielmehr war es so, daß die SED die Partei war, die am straffesten ihre Werbung, so nannte man das, der Teilnehmer durchgeführt hatte und auch am meisten Interesse daran hatte. Also hat natürlich die SED auch die meisten Vorschläge eingereicht. Die CDU z. B. hat ausdrücklich gesagt, daß sie eine Befürwortung der Volksrichterlehrgänge durch eigene Kandidatenvorschläge nicht für gut erachten würde. Dementsprechend gab es natürlich auch weniger CDU-Vorschläge. Es ist selbstverständlich, daß die CDU in der Statistik sehr schwach ausfällt. Das war also der Hintergrund. Und es ist natürlich auch richtig, daß die soziale Herkunft der Teilnehmer auch bedeutend war. Nur war es komischerweise so, daß lediglich erst beim 6. sächsischen Lehrgang 90 % der Teilnehmer Arbeiterberufe ausübten. In vorangegangenen Lehrgängen, waren die meisten Teilnehmer SED-Mitglieder. Nur handelte es sich dabei nicht um Arbeiter und Handwerker, sondern um Angestellte, teilweise sogar Beamte. Also waren es nicht die klassischen Arbeiter im Parteisinne.

Stellv. Vorsitzende Margot von Renesse: Danke sehr, Frau Pfannkuch. Herr Prof. Schroeder ist der nächste.

Sv. Prof. Dr. Friedrich-Christian Schroeder: Herr Wolf hat insofern Recht, als das Konzept von der kulturell-erzieherischen Funktion des Staates schon von Stalin auf dem 18. Parteitag 1939 entwickelt worden ist. Das war damals natürlich eine sehr einschneidende Neubestimmung der kommunistischen Staatstheorie von einem reinen Repressionsinstrument weg zu erzieherischen Aufgaben. Nur ist das in der Praxis eigentlich nicht eingelöst worden. Stalin hatte ja alle Elemente auch gerade der vorjustitiellen Konflikterledigung, der vorbeugenden Konflikterledigung, nämlich die Gesellschaftsgerichte, beseitigt. Dies tat er aus schwer zu durchschauenden Gründen, vermutlich, weil das

mit seiner etatistischen Konzeption zusammenhing und alles, was direkt vom Volke kam, ihm suspekt war. Anfang der 30er Jahre schlofen diese Gesellschaftsgerichte, die damals ja in der Sowjetunion existierten, ein und wurden erst wieder von Chruschtschow Ende der 50er Jahre neu belebt. Man muß wie bei so vielen Dingen sagen, daß Stalin sie zwar theoretisch verkündet hat, aber die Realisierung durch andere erfolgt ist. Insofern ist mir heute eigentlich erst aufgefallen, daß Ulbricht auf der Babelsberger Konferenz sogar schon etwas der sowjetischen Entwicklung voraus war, denn da kam das ja erst am Ende der 50er Jahre bis 1959, Anfang 1960 auf. Insofern war er da vielleicht schon modern, das muß man ihm auch einmal zubilligen.

Dann die Ausbildung, worauf Sie hingewiesen haben, das gebe ich zu, daß das eine verzerrte Darstellung ist. Ich habe mich dabei im wesentlichen auf die Darstellung bei Rosenthal gestützt und bei dieser Gelegenheit darf ich vielleicht auch das eigenartige Schicksal dieses Mannes noch einmal kurz anreißen. Er war, nachdem Theo Friedenau, der Leiter des Untersuchungsausschusses „Freiheitlicher Juristen in Berlin“ als SS-Obersturmführer entlarvt worden war, Leiter dieses Untersuchungsausschusses und später im Gesamtdeutschen Institut in Berlin tätig. Er ist, glaube ich, Mitte der 80er Jahre gestorben und jetzt als Stasi-Agent enttarnt worden. Wobei allerdings Leute behaupteten, er sei erpreßt worden, mit dieser Einverständniserklärung in den Westen gegangen und hätte das nicht realisiert. Das nur nebenbei. Er hat diese wohl überzeichneten Darstellungen der Ausbildung in der frühen SBZ geschrieben. Ich habe inzwischen selber auch Lehrpläne gesehen, die einen erstaunlich geringen Anteil an solchen gesellschaftswissenschaftlichen Fächern hatten, so daß ich Ihnen bei ihrer Ausstellung sogar abgeraten habe, das auszuhängen, weil ich gesagt habe, wenn diese Lehrpläne ausgehängt werden, dann denkt man, da sei überhaupt nichts in der Hinsicht passiert.

Herr Fricke, Sie sprechen natürlich eine fundamentale Frage an: Trugen die sozialistischen Rechtssysteme die Möglichkeit zu einer Entwicklung zur Rechtsstaatlichkeit in sich? Da muß man einmal natürlich zwischen Deklarationen und Entwicklung in der Sache unterscheiden. Sie haben auf eine Deklaration von Hager hingewiesen. Ulbricht hatte ja 1968 die DDR als den wahren deutschen Rechtsstaat erklärt und ausgerechnet das Strafgesetzbuch von 1968, wo härteste Strafen für sog. staatsfeindliche Hetze oder Verbindung zum Ausland oder Republikflucht vorgesehen waren, wurde als das Strafgesetzbuch des wahren deutschen Rechtsstaates verkündet. Das war natürlich nur ein Versuch, den guten Klang des Ausdrucks „Rechtsstaat“ in den eigenen Bach zu leiten. Und das Groteske bestand ja darin, daß man schon wenige Monate später bei dem „Prager Frühling“ plötzlich vor dem Begriff „Rechtsstaat“ Angst bekam und sich wieder davon distanzierte. Nach einigen Jahren wurde die Präambel des Gesetzbuches geändert und das Wort „wahrer Deutscher Rechtsstaat“ daraus entfernt. In der Rechtsgeschichte ein

einmaliges Kuriosum, daß die Präambel eines Gesetzes verändert wird und daß man dann das Positive wieder daraus entfernt. Es ist dann erstmals 1987 in der Sowjetunion wieder das Wort vom sozialistischen Rechtsstaat geprägt worden.

Aber nun zur Sache: Ich habe in der Tat schon 1957 einmal einen Vortrag gehalten zu dem Thema: „Die Entwicklung rechtsstaatlicher Elemente in der UdSSR“, denn als Jurist hat man immer die Vorstellung, daß eigentlich diese rechtsstaatlichen Elemente so logisch sind, daß sie sich irgendwann einmal durchsetzen müssen. Man denkt immer, daß diese Perversion eines Rechtssystems so lange nicht möglich ist. Nun, das hat sich natürlich schnell als verfrüht erwiesen.

Meines Erachtens war es aber so, daß vor allem in der sowjetischen Staatstheorie bereits seit Ende der 70er Jahre ganz erstaunliche Entwicklungen zu verzeichnen waren, wo der Staat nicht mehr als Unterdrückungsinstrument dargestellt wurde, sondern in einer Publikation sogar als notwendiges Instrument für die Sicherung des Überlebens der Menschheit. Und ich meine eben, daß diese ganze Entwicklung in der Sowjetunion nicht so plötzlich gekommen ist, wie das für die meisten Beobachter war, sondern dort waren – Gorbatschow war ja Jurist – schon Wandlungen in der Staatstheorie vorausgegangen, große Diskussionen um das Werteproblem im Recht. Man hatte versucht, ein sozialistisches Naturrecht zu schaffen, wo man nicht – wie bei uns – von übergesetzlichem Recht sprach, sondern in diesem Überbaumodell gewissermaßen von untergesetzlichem Recht und gesagt hat: Stalin hat mit seiner Willkürgesetzgebung die Basis, an die das Recht eigentlich gebunden ist, vernachlässigt.

Leider hat die DDR sich dann nach einigen Ansätzen, an denen ja auch Herr Heuer beteiligt war, schnell aus dieser Entwicklung ausgeblendet und hat eigentlich auf diese Entwicklung in der Sowjetunion, wie wir wissen, zuletzt nur noch retardierend eingewirkt. Dankeschön!

Stellv. Vorsitzende Margot von Renesse: Danke, Herr Prof. Dr. Schroeder. Nun erhält Herr Prof. Alexy Gelegenheit, die Fragen von Herrn Meckel, Herrn Wolf und Herrn Hansen zu beantworten.

Prof. Dr. Robert Alexy: Ich darf zunächst mit der Frage von Herrn Meckel beginnen. Die Frage lautet, ob die Instrumentalisierung und die Positivierung des Rechts in der DDR, wie es ja auch von Ulbricht gefordert wurde, nicht geradezu zwangsläufig dazu führte, daß bestimmte Formen der Gesetzlichkeit – der sozialistischen Gesetzlichkeit – bis hin vielleicht zur sozialistischen Rechtsstaatlichkeit, sich entfalteten.

Ich meine in der Tat, daß jeder, aus welchen Zwecken auch immer, der sich auf das Recht einläßt, in eine Art „Falle“ gerät. Denn das Recht besteht nun einmal, wie Habermas es z. B. in seinem neuen Buch „Faktizität und Geltung“ in allen Hinsichten durchkonjugiert hat, immer aus diesen beiden Bestandteilen,

einerseits aus Macht und andererseits aus Argument und Anspruch auf Richtigkeit. Einerseits konnte Ulbricht nicht darauf verzichten. Er hätte ja die DDR zum Parteienstaat machen und auf alle Rechtsformen verzichten können. Denkbar wäre das. Dann wären wir ganz nah bei der „Räuberbande“, die Sie, Frau von Renesse, erwähnten. Das konnte er nicht. Man braucht Legitimität, man braucht das Recht, und indem man das Recht hat, ist man bereits in einem „Koordinatensystem“, aus dem man nicht wieder hinauskommt, wo ein gewisser Anspruch auf Richtigkeit vorhanden ist.

Deshalb empfinden wir ja z. B. die stalinistischen Schauprozesse, wo pure Gewalt mit einer ganz dünnen Maske von Recht noch überzogen wird, noch skandalöser als das stumme Erschießen in irgendwelchen Kellern. Da kommt noch die Lüge hinzu, der Schein des Rechts. Das ist noch schlimmer. Das ist also der Punkt. Ich will sagen: Indem die DDR sich auf Recht eingelassen hat, ist sie in eine Falle geraten.

Herr Schroeder, Sie sagten dann auch, Sie hätten eigentlich erwartet, es müsse dann schneller gehen, denn Sie haben sozusagen eine Quasi-Entwicklungslogik des Rechtsstaates, wenn man einmal das Wort „Recht“ usw. gebraucht, „Gericht“, „Richter“, daß es dann schneller gehen müßte. Es ist immer wieder zurückgefallen, und ich glaube, die Krankheit und der Untergang der DDR liegt auch darin, daß die DDR diese Spannung zwischen Faktizität, den Verhältnissen, wie sie dort waren und dem überschießenden – Recht hat immer einen überschießenden Anspruch auf Richtigkeit und Gerechtigkeit – das kann man vielleicht zehn Jahre aushalten, aber nicht dreißig Jahre. Das wäre meine Bemerkung zu diesem Punkt.

Zu Herrn Wolf möchte ich folgendes sagen: Stichwort Ulbricht: Ich halte sehr wenig von dem, was Ulbricht in seinem Referat gesagt hat, für originell. Wenig stammt aus seinem Hirn, da sind frühe Strömungen aus der sowjetischen Geschichte, Wyschinski und ähnliche Elemente zusammengegangen, ganz klar. Polak dürfte, ich würde sagen, 80 % – wenn nicht mehr – dieses Textes geschrieben haben; er hat auch diese fünf berühmten Mappen an Ulbricht vor der Tagung geschickt.

Mir geht es nur um eins: Diese erzieherische Funktion des Rechts – hier geht es jetzt wieder um den Rechtsbegriff. Liberale Gesellschaften sind dadurch definiert, daß sie die Pädagogik vom Recht trennen. Das ist ein Wesensmerkmal eines demokratischen Verfassungsstaates in der Tradition der liberalen Revolution. Genau dieses ist im Stalinismus aufgegeben worden. Ulbricht hat das aufgenommen und das ist ein Grundelement eines totalitären Staates, wenn Recht und Pädagogik in eins geschlossen werden.

Jetzt zu Herrn Hansen: Das ist eine besonders schwierige Frage, die Sie mir gestellt haben, denn Legalität und Moralität sollten sich decken. Wir haben derzeit vor dem Bundesverfassungsgericht das Verfahren über den Schwangerschaftsabbruch. In diesem Urteil hat das Bundesverfassungsgericht

gesagt, daß das Recht auch die Aufgabe haben muß, jedenfalls im Kernbereich für moralisches Verhalten zu sorgen, moralstabilisierend zu wirken. Insofern haben wir das, und Sie haben dann auf die Treuepflicht der Beamten verwiesen. Ich will dazu zwei Dinge sagen:

Erstens: Die Treuepflicht der Beamten bezieht sich keinesfalls auf alle Rechtsnormen, sondern bezieht sich auf elementare Elemente der demokratischen Prozeduren und minimale Menschenrechte. Es ist etwas vollkommen anderes, jemanden innerlich an solche Grundstrukturen überwiegend formaler Art, demokratische Prozedur, Mehrparteienprinzip zu binden, als jemanden an eine bestimmte Konzeption des Richtigen und Guten zu binden. Das ist die fundamentale, inhaltliche Differenz, insofern kann man das nicht vergleichen. Hier ist nur eine inhaltliche Bindung an ein Rahmenwerk gefordert. Bei dem Schwangerschaftsabbruch – bei der Problematik dort – ist es in der Tat eine sehr schwierige Frage, ob das Recht sozusagen in einem minimalen Bereich – das wäre das ethische Minimum von Jelinek – ob das Recht das absichern sollte oder nicht.

Ganz egal, wie man sich hier entscheidet, wenn man sagt: Ja, ein solches ethisches Minimum muß abgesichert werden, ist es wieder etwas anderes als das vollständige Tandem von Recht und Moral, das hier gefordert war und das kennzeichnend ist für alle totalitären Staaten. Insofern habe ich im Grunde nur das Totalitarismus-Problem durchkonjugiert auf diese bestimmte, historische Konstellation.

Stellv. Vorsitzende Margot von Renesse: Das war eine interessante Frage und eine interessante Antwort. Frau Otto, Sie sind jetzt dran mit den Fragen von Herrn Wolf, Herrn Fricke, Herrn Hansen und Herrn Mitter.

Dr. Wilfriede Otto: Eigentlich berühren ja alle Fragen einen Kernpunkt, nämlich die Problematik, daß Unrecht, neues Unrecht geschaffen wurde, mit der Entnazifizierung als Deckmantel.

Ich würde unterscheiden zwischen Justiz und anderen Ebenen. Denn ich bin schon der Meinung, daß diese Unrechtsvorgänge im Zusammenhang mit der Entnazifizierung als ein Teil dieser Veränderungen der Strukturen und als Strukturelement zu betrachten sind. Ich habe versucht, das durch die Gesamteinordnung so deutlich zu machen, nicht nur als einen Fehler zu bezeichnen oder vielleicht als einen Irrtum, der den Verantwortlichen so nebenbei unterlaufen ist.

Natürlich gab es auch Irrtümer, es haben ja auch einige ihre Auskünfte in Fragebogen verschwiegen. Aber so meine ich es nicht, nicht nur als Irrtum, nicht nur als Fehler, als Lapsus, sondern als Teil der Strukturveränderung. Allerdings möchte ich schon differenzieren und kurz folgendes sagen:

Die SMAD-Befehle oder auch Direktiven, hatten eine sehr normative Kraft. Sie waren in Kraft bis 1955; daß dann eigentlich nur nach Boykotttetze

Recht gesprochen wurde, wie das hier im Referat heute anklang, hing ja damit zusammen, daß bis 1955 alle politischen Strafen auf Art. 6 und KD 38 beruhten. Danach bestanden diese Vorschriften nicht mehr und das neue Strafrecht gab es noch nicht, das kam erst im Januar 1958 mit dem neuen Strafrechtersatzgesetz. – Es gab eine direkte Festlegung, ab wann nicht mehr KD zugrunde gelegt werden durfte, sondern nur Art. 6.

Hierzu möchte ich kurz sagen: Die Sache mit Art. 6 und speziell mit der Boykottetze – vielleicht nehmen Sie das jetzt nicht an, was ich sage – aber das war für mich und viele, viele andere frühere SED-Mitglieder im Zusammenhang mit der Wende wie eine Offenbarung. Wir haben als Historiker diesen Begriff mit der Boykottetze in der Geschichtsschreibung immer interpretiert als einen Artikel gegen Völker- und Rassenhetze. Sie können mir das jetzt glauben oder auch nicht; so war das.

Der Art. 6 kam zustande im Zusammenhang mit der Verfassungsdiskussion. Dazu möchte ich sagen, daß z. B. im Justizausschuß des Volksrates eben auch ein Dr. Dr. Helmut Brandt saß, der dann im Zuge der Waldheimer Prozesse in Zusammenhang mit seinem Auftreten verurteilt wurde. Im Justizausschuß saß Herta Geffke, die die stellvertretende Vorsitzende von Matern in der Zentralen Parteikontrollkommission war, auch Erich Gniffke. Und im Verfassungsausschuß, da saß Dertinger, da saß Fechner und auch Brandt, die den Verfassungsentwurf mitberaten haben, auch diesen Art. 6, wobei ich persönlich, ohne einen Beleg gefunden zu haben, annehme, daß hier Polak einiges über den spezifischen sowjetischen Erfahrungswert eingebracht hat. Aber: Der Art. 6 ist 1949/50 interpretiert worden für dieses Problem gegen Rassen- und Völkerhetze, wurde aber, wie gesagt, strafrechtlich dann so angewandt. Man hat zwar eine Begründung erarbeitet, aber nach außen hin, nach offizieller Einordnung und Bewertung hat er einen ganz anderen Platz gehabt.

Ich möchte damit auch einmal anzeigen, wie manches, was sich eigentlich nach außen hin als total vorgefertigt dargestellt hat, doch ein längerer Prozeß gewesen ist. Brandt, Dertinger und Fechner hätten nie Art. 6 mit Boykottetze in diesen Zusammenhang gebracht. Fechner hat sich dann gebeugt im Justizministerium, als 1950 Art. 6 direkt interpretiert wurde und Fragen kamen wie: „Was verstehen wir denn darunter?“ Dort kippt die Sache dann um. Aber offiziell, der Masse war es nicht bekannt. Ich habe einige gefragt und ich selbst war total überrascht.

Bis Anfang/Mitte der 50er Jahre oder bis Ende der 50er Jahre sind auch weit über 100.000 ehemalige Mitglieder der NSDAP und auch Angehörige anderer Gliederungen der NSDAP sowie Offiziere und Feldwebel in der SED geblieben und hatten bis gegen Ende der 50er Jahre zu einem beträchtlichen Anteil Leitungsfunktionen auf der mittleren bis hin zur unteren Parteiebene inne. Hier muß ich ganz offen sagen: Es stimmt tatsächlich, daß andere

ausgegrenzt wurden. Der Hauptstoß in Auseinandersetzungen innerhalb der Partei richtete sich gegen ehemalige Sozialdemokraten, Westemigranten, usw.. Bei innerparteilichen Auseinandersetzungen ging der Hauptstoß nicht gegen Belastete aus der alten Vergangenheit, sondern gegen die anderen. Gegen, Andersdenkende innerhalb der Gleichgesinnten, sage ich mal. Insofern ist das auch nicht als Irrtum oder als Fehler anzusehen, sondern paßt hinein in diese Strukturfrage.

Das hat natürlich unterschiedliche Ursachen. Kriegsgefangene, mit denen ich Gespräche geführt habe, haben gesagt: „Für uns war die Disziplinierung kein Problem. Wir waren in der Armee, da waren wir Disziplin gewohnt, und wir kamen nach Hause, was hat uns das ausgemacht, wenn wir wieder das und jenes zu tun hatten?“

Es gab allerdings auch echte antifaschistische Gesinnungen unter denen, die zu dieser Nazi-Kategorie gehörten. Das muß man schon einräumen.

Dann gehörten dazu natürlich auch jene, die man als nominelle PGs eingestuft hat, bzw. die durch die Entnazifizierungskommission gegangen waren. Da gab es ja immerhin zwei Runden: Die eine Runde, die 1946/47 stattfand, wo rundgerechnet 400.000 Menschen erfaßt und geprüft worden waren, und dann kamen noch einmal über 100.000, bei der Entnazifizierungsrunde nach dem Befehl Nr. 201 im Jahre 1947 hinzu. Also, so eine Kategorie gehört dann auch hinein, sie mußten aber dann angeben, ob sie Offiziere, Feldwebel oder was sonst gewesen waren. Einige hatten sich getarnt, aber dennoch, trotz Berücksichtigung dieser Fakten bin auch ich der Meinung, daß die Zahlen, wie ich sie gefunden habe, kritisch zu werten sind für die Haltung der SED zu dem Problem und für ihre eigene Entwicklung.

Anders sieht es dann schon aus, wenn z. B. – Herr Fricke nennt Schumann – und ich selbst habe da immer mit argumentiert, „Ja, der kam ja aus dem Nationalkomitee 'Freies Deutschland'“. Ein Argument. Aber: kann ein halbes oder ein ganzes Jahr Mitgliedschaft im Nationalkomitee „Freies Deutschland“ soundsoviel Jahre Höchstverantwortung, u.U. auch ein beträchtliches Maß an Schuld aufwiegen, während ein anderer, der zehn Jahre in der Illegalität gelebt hat oder zehn Jahre in Sachsenhausen saß, dann aus den Führungsfunktionen in der Partei herausfällt? Da bin ich heute ganz ehrlich der Meinung, daß diese Fragen berechtigt sind. Ich halte das nicht für in Ordnung, es war Unrecht, was hier geschehen ist. Hier spiegelt sich auch der Unterschied wieder, wenn ich den einen, von dem ich das weiß, so hoch einsetze, und es ging ja soweit, daß man Mitte der 50er Jahre diskutiert hat, auch die Mitglieder des NKFD als Opfer des Faschismus anzuerkennen, während andere, die hier herausgeflogen waren aus dem Verband der ODF oder VVN unter Auflösung der VVN, wieder darunter gelitten hatten und keine Rente bekamen.

Unrechtsbeispiele, auch in bezug auf Richter, könnte man schon direkt anführen, nehmen wir Schumann mit seiner Verantwortung und z. B. einen Ober-

staatsanwalt aus Leipzig, der nachweislich auch vorher 20 Jahre, einschließlich Reichsgericht, als Oberstaatsanwalt tätig gewesen war, allerdings im Senat für Verkehrsunfälle. Dann hatte er das Pech, daß er, weil ein Oberstaatsanwalt nicht anwesend war, als Ersatz in einen anderen Strafsenat berufen wurde und an einem Todesurteil gegen einen Tschechen mitwirken mußte. Der Mann ist sehr frühzeitig befragt worden, war „sauber“, SED-Genossen sagten für ihn aus, Blockparteien sagten 1946 für ihn aus, und trotzdem wurde der Mann im November 1946 verhaftet. Der sitzt, und dann wettete da auch eine Kroschell dagegen, ich weiß nicht, ob das die Nazi-Rechtsanwältin war, die sich da getarnt hatte. Der Mann sitzt, man nimmt keine Rücksicht und unterscheidet nicht, obwohl nachweislich die Akten etwas anders ausgesagt hatten und überläßt den Mann dem Schicksal der SMAD.

Ein anderer Fall: In Waldheim wurde ein freier Rechtsanwalt verurteilt, mit harten Strafen. Es können natürlich Irrtümer unterlaufen, aber die hier geschilderten Fälle sind einfach zu gravierend. Dann meine ich allerdings auch, daß die Säuberung nirgendwo so total war wie in der Justiz. Da wurde von dem alten Bestand wirklich die Masse entlassen, im Vergleich etwa zu anderen Bereichen wie z. B. bei den Lehrern, die man dann wieder heranziehen mußte, aber das Heranziehen von solchen Kräften gab es gezielt auch für andere Bereiche. Es muß z. B. eine Rolle gespielt haben für das MfS. Ich habe viele Signale bekommen, Hinweise und Aussagen gefunden und Leute befragt. Die Leute hatten eben auch Erfahrung, Disziplin und wurden hier gezielt eingesetzt für den Sicherheitsapparat. Manchmal kamen auch die Söhne von solchen Leuten zum Einsatz. Das kann auch kein Irrtum sein, das ist auch eine gezielte Aktion gewesen.

Ich hoffe, ich habe damit deutlich gemacht, wie ich es meine. Insofern wollte ich natürlich auch mit dem Hinweis auf Filbinger, Globke oder Reese sagen: Natürlich war die Entnazifizierung in der SBZ so breit und intensiv angelegt, da hätten solche Leute nicht durchrutschen können. Das war wirklich viel zu breit gefächert. Aber das hebt eben, wie gesagt, nicht die anderen, doch dann die Entwicklung bestimmenden Faktoren auf, die verhängnisvolle Wirkungen für Faschismusauffassungen, aber auch für das Antifaschismusbild hatten. Das ist überhaupt nicht weitergegangen. Dort beginnt der Ansatz, ab dem natürlicher und bewußter Antifaschismus nicht vertieft oder untergraben wurde oder auch instrumentalisiert wurde.

Zu 1953 und dem Begriff „Konterrevolutionärer Putsch“: Das ist klar, das Nazielement wurde ausgenutzt, und zwar bezogen vor allen Dingen auf die Nazis, die vorher entlassen worden waren und in Betrieben gearbeitet haben, vor allem in der chemischen Industrie. Das war aber natürlich nicht der Kern des Putsches und die Aussage und das Wesen gar nicht, das ist wirklich als Aushängeschild genommen worden. (Zwischenruf: Das ist aber kein Putsch gewesen!) Ja, es ist, würde ich sagen, ein Arbeiteraufstand, ein Arbeiterprotest

gewesen. Die These vom Putsch ist aber auch damals nicht voll in der Partei angenommen worden. Es gab sofort Protest, als diese Einschätzungen gekommen sind, daß das ein faschistischer Putsch gewesen sei. Das hat sofort Reaktionen ausgelöst.

Stellv. Vorsitzende Margot von Renesse: Wir machen – so schlage ich Ihnen vor – noch eine Frage- und eine Antwortrunde und kommen dann zum Schluß, wenn Sie einverstanden sind. Dann haben jetzt noch das Wort: Herr Lüder, Herr Wilke, Herr Faulenbach noch einmal Herr Wolf und Herr Schroeder

Abg. Lüder (F.D.P.): Dafür können Sie mich streichen, Frau Vorsitzende. Die Fragen, die ich stellen wollte, waren eben in der Runde schon enthalten.

Stellv. Vorsitzende Margot von Renesse: In Ordnung. Dann kommt zunächst einmal Herr Wilke an die Reihe.

Sv. Prof. Dr. Manfred Wilke: Ich will mich ganz kurz fassen.

Frage an Herrn Schroeder: Zur Umstellung auf die Zurückverlagerung der Juristenausbildung in die Universitäten. Mir ist es bislang nicht gelungen, herauszufinden, welche Auswahl- und Selektionskriterien in den 50er Jahren und auch nach der Babelsberger Konferenz 1958 bei der Zulassung von Studenten zum Jurastudium, angewendet worden sind. Ich glaube, daß gerade dieses Thema ziemlich wichtig für die weitere Diskussion ist, so daß Sie vielleicht darauf noch einmal kurz eingehen.

Stellv. Vorsitzende Margot von Renesse: Herr Faulenbach, bitte.

Sv. Dr. Bernd Faulenbach: Ich habe zunächst eine Frage an Herrn Alexy: Vielleicht darf ich Ihr Thema von einer anderen Seite heraus als Frage formulieren. Sie haben nun systematisierend versucht, die Position von Ulbricht zu behandeln. Man könnte aber auch einmal versuchen, die Position von Ulbricht genetisch zu erklären.

In dem Zusammenhang frage ich: Hat Ulbricht nun seine Position eigentlich mehr reaktiv entwickelt oder wie kommt er zu seinen Positionen? Sind das konkrete Probleme, ist es die Kommunikation mit der sowjetischen Politik oder versuchte er tatsächlich mit Hilfe von irgendwelchen Leuten bestimmte Positionen zu erarbeiten, also so, daß er nur Sprachrohr für andere war? Wie kommt Ulbricht zu diesen Positionen, und auf welche Vorläufer, auf welche Vorarbeiten stützt er sich? Ich hätte also gerne eine gewisse Einordnung, eine Erklärung der Entwicklung, der Herausbildung der Position von Ulbricht und auch eine Einordnung seiner Position. Das wäre das eine.

Das andere: Wurde die Position von Ulbricht, so wie Sie sie jetzt systematisiert haben, denn auch so in der DDR wahrgenommen? Anders formuliert: Gab es so etwas wie eine Art Kanonisierung der Position, oder handelt es sich hierbei nur um die ex-post-Erklärung eines systematisierend arbeitenden Rechtsprofessors, der sagt: „Dieses waren die Positionen.“ Hat es also eine Art Kanonisierung dieser Position tatsächlich gegeben, auf die sich andere

berufen haben? Wenn ja: hat sie mit irgendwelchen anderen Positionen konkurriert, hat es andere Positionen gegeben, die in einer gewissen Spannung zur Ulbricht'schen Position gestanden haben?

Eine Frage an Frau Otto, nochmals zu dem Komplex, den wir hier schon die ganze Zeit behandelt haben: Die Frage nach den hochgradigen Ambivalenzen, die in dieser Entnazifizierung enthalten waren. Vielleicht können Sie doch noch einmal folgendes herausarbeiten: Wie sahen denn die Kriterien des SMAD konkret aus, inwieweit haben die Kriterien ihrerseits schon, sagen wir, die politische Instrumentalisierung geradezu enthalten, nahegelegt, oder sie zumindest dann doch ohne weiteres ermöglicht? Wie sahen die Kriterien faktisch für diese Säuberung nach den rechtlichen Bestimmungen des SMAD aus? Man könnte auch da im Hinblick auf den Prozess der Säuberung die Frage einmal andersherum drehen. Man braucht also nicht nur fragen nach denen, die, sagen wir, „rausgeworfen“ worden sind. Nach welchen Kriterien sind sie herausgeworfen worden? Anders formuliert: Wer blieb denn eigentlich dann von den alten Richtern übrig? Können Sie den Personenkreis, der in der DDR weiter tätig war, einmal bestimmen? Hat er bestimmte Merkmale, über eine bestimmte, formale Parteizugehörigkeit hinaus? Vielleicht können Sie diesen Personenkreis etwas näher charakterisieren.

Schließlich noch eine Frage an Frau Pfannkuch: Sie haben den Fall Sachsen charakterisiert. Dazu nur die ganz banale Frage: Ist der in irgendeiner Weise repräsentativ oder weist er bestimmte Spezifika auf? Haben Sie Grund zu der Annahme, daß in den anderen Bereichen der DDR die Entwicklung ganz analog gewesen ist, oder gibt es bestimmte sächsische Besonderheiten, die es sonst in vielerlei Hinsicht – und das lernen wir ja jetzt auch – in der DDR immer gegeben hat und die es vielleicht auch heute noch in mancherlei Hinsicht gibt? Wie sieht es z. B. in Berlin aus? Die Berliner Verhältnisse waren ja immer ein bißchen anders als die in den übrigen Ländern. Vielleicht sagen Sie aber nochmal, inwieweit der sächsische Fall ein typischer Fall ist oder ob er einige singuläre Züge aufweist. Schönen Dank.

Stellv. Vorsitzende Margot von Renesse: Vielen Dank. Jetzt ist noch einmal, in seiner Eigenschaft als Fragesteller, Herr Schroeder dran.

Sv. Prof. Dr. Friedrich-Christian Schroeder: Ich habe mit Interesse vernommen, Frau Pfannkuch, daß die einzigen Akten, an die Sie nicht herangekommen sind, die der Hochschule in Potsdam-Babelsberg sind. Da wir uns in der Enquete-Kommission ja besonders um eine Öffnung der Archive bemühen, würde ich Sie bitten, mir einmal folgendes darzulegen: Wer ist für diese Akten jetzt zuständig? War die Versagung der Einsicht nach Ihrer Auffassung rechtmäßig? Könnte die Enquete-Kommission irgend etwas unternehmen, um diesen Panzer zu durchbrechen?

Stellv. Vorsitzende Margot von Renesse: Herr Wolf, bitte sehr.

Sv. Prof. Dr. Herbert Wolf: Ich möchte keine lange Rede halten. Nur:

wir haben den seltenen Fall, daß wir zum unmittelbaren Objekt unserer Beratung ein anschauliches Beispiel konstruieren können. Ich habe vorhin den Namen berichtigt: Frau Dr. Kroschell, Bezirksstaatsanwältin nach 1945 in Leipzig, die akut mitwirkte an – wie ich jetzt auch erstmalig höre – der Schaffung von neuem Unrecht. Dieselbe Frau wurde zwei Jahre später als untergetauchte SS-Kommandeuse von Mauthausen entlarvt. Das ist das, was ich meine mit den U-Boot-Leuten. Ich wollte hier nur kundtun, welche verwickelten Geschichten es gab, nicht nur den Fall, Herr Schroeder, den Sie vorhin anbrachten, in anderem Zusammenhang, sondern eben auch auf dieser Seite.

Eine letzte Bemerkung zu der Entwicklung bei erzieherischen Dingen: Ich gebe Ihnen völlig Recht: Wo der Staat sich anmaßt, erzieherische Funktionen zu haben, tendiert er zumindest zum Totalitären. Das „Perverse“ geradezu war aber eigentlich nur, daß unmittelbar nach der Revolution Lenin darauf aufmerksam gemacht hat, daß die klassische Theorie, also: Gewalt nach außen, Gewalt nach innen, Repressionsfunktion begann, sich in bezug auf die Wirtschaftsleitung, neu zu entwickeln. Das nannte man wirtschaftlich-organisatorische Funktion. Stalin hat Ende der 30er Jahre diesen gültigen Begriff – klar, bei staatlichem Eigentum muß der Staat natürlich irgendwie organisatorisch auftreten – direkt behangen und zusammengeknüpft mit dem kulturell-erzieherischen. Und darin lag eigentlich dann die endgültige Pervertierung dieser Geschichte.

Stellv. Vorsitzende Margot von Renesse: Ich komme jetzt noch einmal zu der Reihenfolge der Antworten. Ich würde bitten, Frau Otto, daß Sie anfangen. Dann Frau Pfannkuch, dann Herr Alexy und, in Verbindung mit seinem Schlußwort, dann auch Herr Schroeder.

Frau Otto, bitte sehr!

Dr. Wilfriede Otto: Da muß ich gleich ehrlich sagen: Das wird keine befriedigende Antwort. Ich bin noch sehr unsicher dabei. Bei den wenigen, die blieben oder zeitweilig blieben – und hier geht es ja jetzt nur um diejenigen, die auch wirklich vorher in irgendeiner Weise im Justizdienst waren und nicht um solche, die ihre Ausbildung vor '45 hatten, aber nicht im Justizdienst tätig gewesen waren. Das ist ein Kriterium, nicht die Mitgliedschaft in der NSDAP. Ein weiteres Kriterium ist, in welcher Verantwortung die Juristen gestanden haben, wobei das ganz unterschiedlich ist. Die Rechtsanwaltschaften und Notare sind großzügiger behandelt worden; da gab es nicht diese Konsequenz, wie sie für Richter und Staatsanwälte galt. Aber es kam eben auch vor, daß selbst Amtsrichter entlassen wurden. Die SMAD hat wohl offensichtlich strikt gefordert: Bis hin zum Amtsrichter müssen die raus.

Dann ist ein weiteres Kriterium das Geburtsjahr; in einer offiziellen Statistik ist z. B. direkt erfaßt, wer vor 1885 geboren ist, und dann gab es noch einen weiteren Schnitt, wer z. B. nur in den 20er Jahren, sage ich mal grob,

also nicht mehr in die dreißiger Jahre hinein in der Justiz tätig gewesen ist. Aber: Ich bin noch nicht in der Lage, diese paar tausend von Richtern und Staatsanwälten, die da geblieben sind, näher zu beschreiben. Ansonsten: Justizpersonal, Beamte usw. gab es noch, aber ich finde hier auch keine exakte Regelung. Entlassen worden sind zunächst im wesentlichen alle, ab Ende 1945, bzw. dann mit dem Befehl der SMAD. Da wurden dann Fragebögen ausgefüllt. Die Hauptfragen, die diese Entnazifizierungskommissionen beantworteten, lauteten: Entlassen oder noch etwas beschäftigen oder versetzen? Der Überprüfungsvermerk bedeutete nicht, daß die nur entlassen wurden, sondern das konnte, wie gesagt, Sühnemaßnahmen einschließen, das konnte auch Verhaftung einschließen, das konnte Internierung einschließen. Es handelte sich dabei also nicht nur um harmlose Dinge. Die Fragebögen stellten aber nur diese kurzen Fragen. Abgegeben werden mußte: Ein Lebenslauf, ein Fragebogen, der Lebenslauf zweimal in russisch, eine persönliche Darlegung über das Verhältnis zur Besatzungsmacht; also in etwa vier Dokumente sind da noch entstanden, die die Person, soweit ich es herausfinden konnte, abzugeben hatte, und das ging nun alles an die SMAD. Aber hier habe ich echte Lücken und kann nicht exakt antworten.

Bei der zweiten Runde der Überprüfung sind 1947 bei den sogenannten Entnazifizierungskommissionen eigentlich nicht mehr sehr viele Juristen dabei. Die Masse war vorher raus. Hier gehen jetzt noch einige weg, die noch drin waren, und dann schrieb dort ein Staatsanwalt: „Der war da und der war beim Stahlhelm.“, aber das findet man alles eher zufällig. Ich habe das noch nicht exakt zusammen. Einige von den Leuten wurden noch in der zweiten Entnazifizierungsrunde von 1947 bis Anfang 1948 entlassen. Die Kriterien der Vorgabe bezogen sich auf der Zugehörigkeit zur NSDAP, da gab es direkt ein Gutachten, in dem erklärt werden mußte, warum die in der Partei waren, und die Fragestellungen waren im zweiten Fragebogen recht allgemein, z. B.: Muß er sofort entlassen werden? Muß eine Zwangsmaßnahme angeordnet werden? Wird nur die leitende Tätigkeit verboten? Hat er das Recht, bestimmte Tätigkeiten weiter auszuüben? Das bezieht sich also mehr auf diesen künftigen Einsatz als auf die Kriterien, obwohl der erste Hauptstoß ganz eindeutig auf alle NSDAP-Mitglieder in der Justiz ging. Der zweite Stoß war differenzierter, aber da waren eigentlich die Massen schon draußen. Es gibt exakte Angaben für Sachsen, das sind wohl etwa 122, also geringere Zahlen, aber ich kann es nicht besser fassen.

Stellv. Vorsitzende Margot von Renesse: Frau Pfannkuch, bitte zu den Fragen, die an Sie gerichtet waren!

Julia Pfannkuch: Zuerst zu der Frage von Herrn Faulenbach: Ein umfassender Vergleich zu anderen Volksrichterschulen war für mich in der kurzen Bearbeitungszeit natürlich nicht möglich, so daß ich da nur gewisse Vermutungen anstellen kann. Sachsen war insofern vielleicht nicht exemplarisch, sondern

in gewisser Beziehung Vorreiter: Zum Ersten, was den Unterricht anging, das hatte ich schon erwähnt, vormittags Vorlesungen, nachmittags Seminare. Zum Zweiten war es so, daß der Lehrgangsleiter, der der Nachfolger von Herrn Weiland war, nämlich Herr Ebert – der übrigens nicht mit dem Ebert aus der Weimarer Republik verwandt ist – sehr viel dazu beigetragen hat, die Lehrpläne zu überarbeiten. Sie mußten immer wieder deswegen schon überarbeitet werden, weil die Lehrgangsdauer fortwährend verlängert wurde, so daß mehr Zeit zur Verfügung stand. Es ging um die Frage: „Was machen wir mit der zusätzlichen Zeit, wie arbeiten wir irgend etwas um?“ Oder, wenn auch wirklich politischer Unterricht später dazukam, wurden auch Seminare planmäßig erfaßt. In den anfänglichen Lehrgängen war es nur so, daß die Vorlesungen systematisch erfaßt wurden. Später gab es sogar Repetitorien, also Zeit. Die letzten zwei Monate waren für Wiederholungen vorgesehen. Da ist also noch viel an Änderungen vorgenommen worden, und diese sind immer alle in Zusammenarbeit mit Herrn Ebert erstellt worden. Gleiches gilt auch für den Lehrplan des Leipziger Lehrgangs, der nachher auch für die gesamte SBZ zur zoneneinheitlichen Maßnahme erklärt wurde. Er war also nicht nur auf Sachsen begrenzt.

Insofern denke ich schon, daß Sachsen da eine Vorreiterrolle inne hatte. Das einzige, was ich noch weiß, ist, daß in Berlin die Einrichtung der Volksrichterlehrgänge später stattgefunden hat. Insofern denke ich, daß da vielleicht ein erhöhter Widerstand stattfand, gerade auch aufgrund der Dichtigkeit zu den westlichen anderen Besatzungsmächten, aber weiter kann ich dazu leider keine Auskunft geben.

Zu der Frage von Herrn Schroeder: für diese Materialien war ein Herr Dr. Grabert zuständig. Ich weiß nicht, ob er jetzt noch dort ist; ihn hatte ich um Akteneinsicht gebeten – vor eineinhalb bis zwei Jahren, zu Beginn meiner Untersuchungen – und er hielt sich sehr bedeckt, wollte mir die Zustimmung nicht erteilen und meinte, er habe urheberrechtliche Bedenken, was ich ihm auch zugestand. Daraufhin meinte ich dann, ich könne mich mit dem Sohn von Hilde Benjamin unterhalten. Er hat mich auch sehr freundlich empfangen, wußte aber weder von irgendeinem Nachlaß seiner Mutter, noch wußte er, daß es Materialien dort gäbe – was ich ihm, ehrlich gesagt, nicht so ganz glauben konnte – so daß es mir auch verwehrt war, eine Zustimmung von ihm zu erhalten. Insofern kam ich an diese Unterlagen nicht heran. Vielleicht arbeitet Herr Dr. Grabert dort auch nicht mehr, ich weiß es nicht; ich habe mir natürlich zu einem gewissen Zeitpunkt auch gesagt, ich müsse jetzt schreiben und könne nicht immer neue Materialien dazu suchen, zumal das auch sehr ungewiß war.

Stellv. Vorsitzende Margot von Renesse: Ja, ob wir da etwas erreichen können, wird sich zeigen. Frau Otto hatte noch einen Zusatz zu machen.

Dr. Wilfriede Otto: Nur noch einen Satz: Bei der Entscheidung, wer bleiben

sollte, spielte natürlich – das habe ich selektiv herausgefunden – eine Rolle, daß man einige kompetente Leute brauchte, um nicht alles totlaufen zu lassen. Die Gerichtsarbeit setzte ja spätestens Ende 1945 wieder ein. Es gab ja dann bereits die ersten Vorbereitungen. Also, ein gewisses Fachelement spielte doch noch eine Rolle, aber nicht vordergründig.

Stellv. Vorsitzende Margot von Renesse: Vielen Dank. Herr Alexy wird uns noch eine Antwort geben.

Prof. Dr. Robert Alexy: Ich möchte mich kurz fassen, um nicht dem Thema einer der nächsten Sitzungen über die Babelsberger Konferenz zu sehr vorzugreifen. Ich will nur eins bemerken:

Erstens: Kanonisierung der Ulbricht'schen Thesen. Ohne Zweifel: Ja. Die Frage lautet nur: Wie lange? Also, wann bröckelte das ab, und wann haben wir da einen Epochenwechsel innerhalb der DDR zu konstatieren? Ich vermute, daß wesentliche Elemente nicht durchgehalten wurden, aber mindestens 15 Jahre Kanonisierung, würde ich sagen. Ich habe hier ein Zitat: In „Meyers Neuem Lexikon der DDR“, Band 1, war 1975 z. B. noch zu dem Stichwort: „Babelsberger Konferenz“ zu lesen: „Die Babelsberger Konferenz deckte Einflüsse, bürgerliche Ideologien, Staats- und Rechtswissenschaften auf und gab der Staats- und Rechtswissenschaft eine klare Orientierung für ihre Aufgaben bei der sozialistischen Umwälzung des Rechts.“ – 1975 noch in „Meyers Neuem DDR-Lexikon“. Ausdruck der steten Sorge der SED für die Entwicklung der Rechtswissenschaften und anderer Bereiche. Kanonisierung also ja. Es ist sehr interessant, dann in einer der nächsten Sitzungen der Enquete-Kommission zu verfolgen: Was hat sich geändert?

Ab den 70er Jahren würde ich langsame, leise Änderungen, aber keine totale Aufgabe dieses Konzepts annehmen. Das hat mich überhaupt bewogen, mich damit zu beschäftigen, denn wenn wir heute z. B. DDR-Strafrecht prüfen, dann müssen wir fragen: Waren bestimmte Dinge nach dem damaligen Recht gedeckt? Wir dürfen nicht unsere Wertordnung dort hineingeben und müssen es dann, wie ich das empfehle, hart mit der Radbruch'schen Formel für Nicht-Recht erklären. So würde ich vorgehen. Aus solchen ganz praktischen Gründen bin ich überhaupt an diese Dinge herangegangen, sonst hätte ich niemals ein Interesse daran gehabt, über den Rechtsbegriff Walter Ulbrichts zu arbeiten. Da gibt es Rechtsphilosophen, die sind besser. (Heiterkeit)

Das also zur Kanonisierung.

Zweitens: Genetisch. Natürlich ist auch die Babelsberger Konferenz nicht aus purem wissenschaftlichen Interesse heraus gehalten worden. Es gab Anlaß für die SED, das zu tun: Die Situation im damaligen Ungarn, bestimmte Tauwettererscheinungen auch in der Sowjetunion, Aufweichungsprozesse auch innerhalb der DDR, es gab eine Reihe von Konflikten. Darüberhinaus war auch eine gewisse Phase, glaube ich, abgeschlossen, die in erster Linie ein Kampf abwehrender, vernichtender Absicht gegen personelle Restbestände

aus vorangegangener Zeit war. Jetzt mußte, sozusagen, die neue Mannschaft endgültig auf das Gleis gebracht werden. Es gab also mehrere Anlässe, die voneinander zu unterscheiden sind und Ulbricht veranlaßt hatten, damals dieses „Theater“ abzuziehen, was dann äußerst folgenreich war. Ich würde vielleicht sogar eine Hypothese zu äußern wagen: Es waren zwei Dinge, die bewerkstelligt werden mußten. Die personelle Frage ist relativ früh, Stichwort „Volksrichter“, „NS“, gelöst worden, und nun ging es um den juristisch ideologischen Gleichschritt. Der ist mit Babelsberg eingestimmt worden.

Stellv. Vorsitzende Margot von Renesse: Bevor ich Herrn Prof. Schroeder um die Antwort und das Schlußwort bitte, möchte ich allen Sachverständigen, die wir hier hatten und den noch Anwesenden sehr herzlich danken. Juristische Diskussionen, sind ja – so denken zumindest viele – immer auch etwas esoterisch, aber in Wirklichkeit – so meine ich als Juristin – geht es da immer um die sedes materiae.

Sv. Prof. Dr. Friedrich-Christian Schroeder: Mir bleibt eigentlich wenig zu sagen übrig. Auf die Frage von Herrn Wilke nach den Details der Juristenausbildung kann ich nicht antworten. Zumal, wenn Sie schon nichts gefunden haben, dann bleibt für andere meistens noch weniger übrig, was sie finden könnten.

(Heiterkeit)

Ich möchte aber darauf hinweisen, daß es sich dabei natürlich nur um ein Randproblem meines Vortrages gehandelt hat. Mir ging es heute darum, den Wandel der Rechtsauffassung darzustellen und vor allen Dingen auch die geschichtlichen Hypothesen, die auf diesem Wandel liegen, mit dem Oszillieren zwischen Absterben des Rechts und Umbau des Rechts zu einem Herrschaftsinstrument in der frühen Sowjetunion. Die Juristenausbildung war gewissermaßen nur ein Annex dazu, wie das dann umgesetzt wurde. Ich möchte darauf hinweisen, daß wir ausdrücklich eine Expertise zum Thema „Juristenausbildung“ vergeben haben, die das dann ausführlich behandelt.

Dann hat Herr Alexy schon mit Recht darauf hingewiesen, daß wir heute eigentlich schon in den Gegenstand unserer nächsten Anhörung hineingeraten sind. Am 28. Mai wollen wir ja eine Veranstaltung machen über die Babelsberger Konferenz. Daß Herr Alexy daran nicht teilnimmt, liegt nur daran, daß er zu diesem Zeitpunkt an dem internationalen Rechtsphilosophentag in Island teilnimmt. Ich glaube aber, daß sich diese aus organisatorischen Gründen erzwungene Umdisponierung durchaus bewährt hat. Wir haben heute schon einen kleinen Vorgriff auf das vorgenommen, was uns das nächste Mal erwartet, und es schloß sich zeitlich genau an das an, was ich vorgetragen hatte; das war gewissermaßen die zweite Phase der Rechtsauffassung in der DDR.

Meine Damen und Herren, das war nun die erste Anhörung, abgesehen von der Leipziger, die die Berichterstattergruppe III Ihnen präsentiert hat. Wir hoffen,